

Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des leistungsbezogenen Pensionsplans für die Altersversorgung - Leistungszusage - und informiert über Regelungen, die bei der Hinterbliebenenvorsorge gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des leistungsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Waisenrente E376 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss	1
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	2
4. Abhängigkeit des Bausteins Waisenrente von weiteren Bausteinen	2
5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Waisenrente E376 (PF)	2

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Waisenrente E376 (PF)

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Waisenrente?

1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?

Zahlung einer Waisenrente

Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine Waisenrente (Halbwaisenrente).

Wenn der Versorgungsberechtigte und dessen Ehegatte, dessen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dessen Lebensgefährtin oder dessen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gestorben sind, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Den ehelichen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Versorgungsberechtigten stehen.

Der Pensionsfonds erbringt die Waisenrente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn alle Waisenrenten und die Hinterbliebenenrente zusammen die Rente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Der Pensionsfonds zahlt die Waisenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt. Wenn der Versorgungsberechtigte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen der Pensionsfonds gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Waisenrente eine anteilige Waisenrente.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Waisenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Waisenrente

Bei Abschluss des Bausteins Waisenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Waisenrente), die er bei Abschluss des Bausteins Waisenrente zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgung andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss des Bausteins Waisenrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf den Baustein Waisenrente am Überschuss?

2.1 Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Waisenrente wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der Baustein Waisenrente ab Rentenbeginn gehört während der Anwartschaftsphase der gleichen Überschussgruppe an wie der Grundbaustein. Ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge gehört dieser Baustein einer eigenen Überschussgruppe an. Diese teilt der Pensionsfonds dem Vertragspartner vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil. Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. **Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.**

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres zu. Die Zuteilung erfolgt erstmals zu Beginn des zweiten Versorgungsjahres vor Beginn der Zahlung einer Waisenrente bzw. erstmals ein Jahr nach Beginn der Zahlung einer Waisenrente.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig

- vom Alter des Versorgungsberechtigten,
- von der Anwartschaftsphase und
- von der Höhe der Garantierente des Bausteins Waisenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins vor und nach Beginn der Zahlung einer Waisenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

2.2 Beteiligung am Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann aus dem Baustein Waisenrente vor Rentenbeginn ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Beendigung des Bausteins Waisenrente vor Rentenbeginn oder
- mit Beginn der Waisenrente.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. **Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.**

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Die Ermittlung des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Was gilt ergänzend für die Kosten des Bausteins Waisenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit dem Baustein Waisenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch beim Baustein Waisenrente fallen Verwaltungskosten an.

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Waisenrente vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten einmaligen Beitrags für den Baustein Waisenrente vor

Rentenbeginn. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem einmaligen Beitrag sofort.

Für den Baustein Waisenrente ab Rentenbeginn gelten während der Anwartschaftsphase die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Verwaltungskosten".

Wenn der Pensionsfonds eine Waisenrente zahlt, belastet er dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Waisenrente von weiteren Bausteinen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchen Fällen erlischt der Baustein Waisenrente?
- 4.2 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Waisenrente aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt der Baustein Waisenrente?

Der Baustein Waisenrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

Der Tod der über den Baustein Hinterbliebenenrente mitzuversorgenden Person hat keinen Einfluss auf das Bestehen des Bausteins Waisenrente. Dies gilt ebenfalls für die Kündigung des zugehörigen Bausteins Hinterbliebenenrente.

4.2 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Waisenrente aus?

Wenn der Vertragspartner das Versorgungsverhältnis kündigt, erlischt der Baustein Waisenrente. Wenn dabei aus dem Baustein Waisenrente ein Betrag zur Verfügung steht, erhöht dieser den Kündigungswert des Grundbausteins.

5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Waisenrente E376 (PF)

Zu dem Versorgungsverhältnis sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung WR1: Für den Grundbaustein ist eine jährlich steigende Garantierente vereinbart.

Ziffer 1.1 Satz 1 und 2 wird ersetzt durch:

"Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine jährlich steigende Waisenrente (Halbwaisenrente).

Wenn der Versorgungsberechtigte und dessen Ehegatte, dessen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dessen Lebensgefährtin oder dessen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gestor-

ben sind, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine jährlich steigende doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Die Anwartschaft auf Garantierente aus dem Baustein Waisenrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Waisenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Waisenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Waisenrente festgelegt."

Abänderung WR2: Für das Versorgungsverhältnis sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Waisenrente

Bei Abschluss des Bausteins Waisenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung WR3: Das Versorgungsverhältnis beruht auf einer vor dem 01.01.2007 erteilten Versorgungszusage.

In Ziffer 1.1 Satz 4 ist maßgebend, dass das Kind das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.